

Inserate.

Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehr.

In Folge des zu Paris im Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages und der Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Geldanweisungen, sowie des Wiener Uebereinkommens vom 2. Februar d. J. treten auf 1. April 1879 verschiedene Aenderungen und Neuerungen im internationalen Postverkehre ein, wovon die wesentlichsten in Nachstehendem hervorgehoben werden:

I. Briefpost.

Die Taxen nach den Ländern, für welche dermalen der Vereinstarif A I anwendbar ist (Europa, Egypten, Vereinigte Staaten von Amerika, Canada und Neufundland, Algerien, Tunis, Persien), betragen:

Für frankirte Briefe 25 Centimen per 15 Gramm (wie bisher);
für Postkarten (Korrespondenzkarten) 10 Centimen (wie bisher);
für Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 5 Centimen per 50 Gramm (wie bisher), jedoch im Minimum für jede **Waaren** mustersendung 10 Centimen und für jede Sendung von **Geschäftspapieren** 25 Centimen.

Die Taxen nach den übrigen (überseeischen) Ländern des Weltpostvereins betragen:

Frankirte Briefe 40 (statt wie bisher 50) Centimen per 15 Gramm;

Postkarten 10 (statt 20) Centimen;

Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere 10 Centimen per 50 Gramm, für jede **Geschäftspapier** sendung jedoch **25 Centimen** im Minimum.

Der Grenzrayon im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich bleibt unverändert.

Rekommandationsgebühr für Sendungen nach dem Auslande ohne Unterschied der Bestimmung **25** (statt wie bisher 20) Centimen, jedoch mit Inbegriff eines (obligatorischen) Empfangscheines.

Ein allgemeiner ausführlicher Brieffarif für das Ausland, sowie ein Tarif in Taschenformat, befinden sich gegenwärtig im Druck und können, ersterer zu 50, letzterer zu 20 Centimen, nächstens bei allen Poststellen bezogen werden.

Die Taxen für Briefsendungen aus den Vereinsländern nach der Schweiz sind in einheitlichem Sinne festgesetzt.

Unfrankirte Briefe aus den Ländern des Tarifs A I nach der Schweiz kosten (wie bisher) **50 Centimen** per 15 Gramm, aus den übrigen Ländern **65** (statt wie bis jetzt 75) Centimen per 15 Gramm.

Ungenügend frankirte Sendungen werden nicht mehr, wie bisher, mit der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken etc., sondern lediglich noch mit einer Taxe im doppelten Betrage der mangelnden Frankatur belegt, mit Abrundung auf 5 Centimen.

Einfache Postkarten (zu 10 Centimen) sind nach allen Vereinsländern, Doppelkarten (mit bezahlter Antwort) zu 20 Centimen dagegen nur nach Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien und der Argentinischen Republik zulässig.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

a. Postkarten, Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind. (Also können auch ungenügend frankirte Druksachen ohne Werth (einfache Avice etc.) und Postkarten, welche bisher von der Beförderung ausgeschlossen waren, versandt werden, während dagegen ganz unfrankirte größere Druksachen (Bücher etc.) und Waarenmuster unzulässig sind.)

b. Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, welche Briefe oder handschriftliche, den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragende Aufzeichnungen enthalten oder nicht leicht verifizirt werden können;

- c. Privatpostkarten;
- d. Waarenmuster über 250 Gramm mit Verkaufswerth oder die mehr als 20 Centimeter lang, 10 Centimeter breit und 5 Centimeter dick sind;
- e. Geschäftspapiere und Druksachen aller Art über 2 Kilogramm (bisheriges Maximum 1 Kilogramm);
- f. Briefe oder Pakete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Edelsteine oder Kostbarkeiten enthalten (wie bisher);
- g. Sendungen aller Art, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten (wie bisher).

II. Briefe mit deklarirtem Inhalte von Werthpapieren (Werthbriefe).

Solche sind zulässig im Verkehr mit den europäischen Ländern, ausgenommen England, Spanien, Griechenland und Türkei, mit Algerien, mit den dänischen Inseln St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix, sowie mit Grönland, mit den französischen Kolonien Guadeloupe, Martinique, Guyana, Senegambien, Réunion, französisch Ostindien und Cochinchina, und mit einigen portugiesischen Kolonien und Egypten.

Maximum der Werthdeklaration:

- a. Italien und Egypten Fr. 5 000,
- b. Belgien, Frankreich und Kolonien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Kolonien, Rumänien und Serbien Fr. 10,000,
- c. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark und Kolonien, Norwegen, Rußland und Schweden unbeschränkt.

Taxen: Taxe eines gewöhnlichen rekommandirten Briefes nebst der Werthtaxe, welche für je Fr. 200 beträgt:

- a. nach Deutschland und Frankreich mit Algerien 10 Cts.
- b. „ Italien und Oesterreich-Ungarn 15 „
- c. „ dem übrigen Europa 25 „
- d. „ den aussereuropäischen Bestimmungsorten (excl. Algerien) 35 „

Rükscheine sind zu den bisherigen Bedingungen zulässig.

III. Geldanweisungen.

Zu den Ländern, welche bis anhin am Geldanweisungsverkehr theilgenommen haben, treten vom 1. April an noch hinzu:

Dänemark (mit Island und Faröer), Egypten, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schweden.

Maximalbeträge:

nach Großbritannien und Irland (wie bisher) Fr. 252 oder 10 £;

nach Britisch Indien (wie bisher) Fr. 253 (10 £);

nach Niederländisch Indien (wie bisher) Fr. 315 (150 holl. Gulden);

nach den Vereinigten Staaten von Amerika (wie bisher) Fr. 259 (50 Dollar);

nach allen andern Ländern Fr. 500 oder den entsprechenden Werth in anderer als Frankenwährung, nämlich:

Nach dem jezigen
Einzahlungskurs
Franken

nach Deutschland, Helgoland und Konstantinopel	
400 Mark	496
„ Niederland 250 holländ. Gulden	525
„ Dänemark, Schweden und Norwegen 360 Kronen	504
„ Portugal 91 Milreis	509.60

Das Maximum der Geldanweisungen nach der Schweiz beträgt Fr. 500.

Die Taxe für Geldanweisungen nach dem Auslande beträgt, ohne jeden Unterschied der Bestimmung,

25 Centimen für je Fr. **25** oder den Bruchtheil dieser Summe, mindestens aber **50 Centimen** per Mandat.

Die Anweisungen im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, mit Ausnahme der Taxe, ganz wie bisher zu behandeln.

Für die Anweisungen nach allen übrigen Ländern werden ausschließlich internationale Cartonsformulare (entsprechend denjenigen, welche gegenwärtig im Verkehr mit Deutschland etc. Verwendung finden) benutzt, und es fallen vom 1. April 1879 an die bisher nach Frankreich und Italien verwendeten Formulare ganz dahin.

Der Coupon darf zu schriftlichen Mittheilungen vom Aufgeber an den Adressaten nur im Verkehr mit Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Niederland benutzt werden.

IV. Empfangscheine.

Für alle rekommandirten Korrespondenzen, Werthbriefe und Geldanweisungen sind von den Aufgabepostbüreaux Empfangscheine unentgeltlich auszustellen, es sei denn, daß die Versender die Empfangsbescheinigung im gewöhnlichen Büchlein verlangen, in welchem Falle selbstverständlich die betreffende Gebühr (3 Ct.) nicht zurückerstattet wird.

V. Fahrpoststücke.

Im Fahrpostverkehr mit Oesterreich-Ungarn sind vom 1. April 1879 an ganz die gleichen Taxen und Bedingungen maßgebend, wie für Deutschland.

Die bisher im deutschen Tarif bestandenen besondern Taxkategorien der sog. Geld- (oder Werth-) Briefe und Nachnahmebriefe bis 250 Gramm fällt dahin, so daß im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich lediglich in Anwendung kommen:

Für das Gewicht.

Bis 5 Kilogramm:

Die internationale Einheitstaxe (50 Centimen im Grenzrayon, Fr. 1 im übrigen Verkehr, nebst fixem Zuschlag von 25 Centimen für jedes unfrankirte Stück).

Ueber 5 Kilogramm:

Die beiderseitigen Tarife nach Stufen, beziehungsweise Zonen. **Ueberdies, für den deklarierten Werth** die beiderseitigen Werthtaxen. (Sperrgutzuschlag wie bisher.)

Werthpapiere können im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach wie vor als Fahrpoststücke (Pakete) befördert werden, sofern die fraglichen Sendungen bezüglich der Beigabe eines Begleitbriefes, der Verpackung etc. den für die Fahrpost aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Bern, den 21. März 1879.

Die Oberpostdirektion:

Ed. Höhn.

P u b l i k a t i o n .

Aus einer Mittheilung des in Genf residirenden Konsuls von Schweden und Norwegen geht hervor, daß in diesem Staate keine Militärflichtersazsteuer besteht und nur bleibend niedergelassene Landesfremde zum Militärdienst angehalten werden.

Demgemäß ergeht an sämtliche Kantone die Anzeige, daß nach Mitgabe des Artikel 1, Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, betreffend den Militärflichtersaz, schwedische Landesangehörige, welche nur vorübergehend in der Schweiz sich aufhalten, wie z. B. Studirende, Handlungsangestellte u. dgl. den Militärflichtersaz nicht zu leisten haben.

Bern, den 18. März 1879.

Eidg. Finanzdepartement:
Bavier.

Bekanntmachung betreffend Vieheinfuhr nach Frankreich

Mit Dekret vom 18. laufenden Monats hat die französische Regierung das unterm 12. Dezember abhin erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus der Schweiz auf den 24. dies aufgehoben.

Bern, den 20. März 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Internationale Ausstellung in Sidney (Australien).

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Sidney wird die internationale Ausstellung daselbst (siehe Bundesblatt 1878, Bd. IV, S. 561) in der ersten Woche des Monats September laufenden Jahres und nicht am

ersten August, wie anfänglich beabsichtigt wurde, eröffnet. Gesuche um Raum in der Ausstellung sind an den Präsidenten der „International Exhibition Committee“, Sir Daniel Cooper, Westminster Chambers, London, zu richten.

Bern, den 15. März 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1879 beginnt mit dem 16. April.

Anmeldungen sind bis spätestens den 8. April einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf dem Direktionsbureau bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1879. [2]

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:
Prof. Dr. A. Kenggott.

Schweizerische Nordostbahn.

In dem mit 15. Oktober 1878 in Kraft getretenen Uebnahmehmetarif für Baumwolle aus Italien nach der Schweiz via Brenner ermäßigen sich für Ladungen von 8000 Kilogramm pro Wagen die sämtlichen Frachtsätze nach Nieder- und Oberurnen um je 50 Cts., die nach Lachen um je 60 Cts. und diejenigen nach Sieben um je Fr. 1. 20 per Tonne.

Zürich, den 13. März 1879.

Für den Transport von Bauholz in Wagenladungen von 10,000 Kilogr. von Aarau nach Heerbrugg haben wir einer Firma eine Frachtermäßigung von Fr. 13 pro Wagen unter der Bedingung einer Lieferung von 30 Wagen bis Ende April nächstkünftig zugestanden.

Zürich, den 13. März 1879.

Mit 15. Juni 1879 verlieren im Reexpeditionstarif ab Romanshorn für Güter aus Italien, gültig seit 15. Juni 1878, die Frachtsätze der Klasse C nach Aarau und Luzern ihre Anwendbarkeit für Getreide. Vom genannten Zeitpunkt an werden daher Getreidesendungen italienischen Ursprungs in Bestimmung nach Aarau und Luzern ab Romanshorn nach den allgemeinen und Spezialtarifen der Nordostbahn taxirt.

Zürich, den 14. März 1879.

Für den Personenverkehr zwischen der Bötzberrgbahn und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen von Wetzikon bis Chur und Oberriet treten mit 15. Januar 1879 erhöhte Taxen in Kraft.

Zürich, den 15. März 1879.

Ein 3. und 4. Anhang zum schweizerischen Getreidespezialtarif Nr. 6 vom 1. Dezember 1878, enthaltend die sämtlichen bezüglichen Tarifsätze für den Verkehr der Stationen Genf und Verrières transit, kann durch Vermittlung unserer Stationen zum Preise von 10 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 15. März 1879.

Bezugnehmend auf unsere Publikationen 1) vom 27. Februar d. J. betreffend den neuen Personen- und Gepäcktarif Großh. Badische Staatseisenbahnen-Vereinigte Schweizerbahnen, 2) vom 28. Februar d. J. betreffend den VI. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif Großh. Badische Bahnen-Nordostbahn vom 1. Januar 1877, bringen wir zur Kenntniß, daß der genannte Tarif und Nachtrag mit 1. Mai, statt 1. April, in Kraft treten.

Zürich, den 15. März 1879.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Für den Transport von Ziegel-, Back- oder Kalksteinen von Thayngen nach Seebach haben wir einer Geschäftsfirma für die Strecke Singen-Seebach einen Ausnahmefrachtsatz von Fr. 29. 75 pro 10,000 Kilogramm und verwendeten Wagen gewährt, unter der Bedingung, daß innerhalb 2 Monaten mindestens 50 Wagen befördert werden.

Winterthur, den 18. März 1879.

Der Delegirte für den Betrieb.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 1. April treten folgende neue Personentarife in Kraft:

1) Ein Tarif für den direkten Personenverkehr zwischen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und solchen der schweiz. Centralbahn und Emmenthalbahn (Neu-Solothurn).

2) Ein Tarif für den direkten Personenverkehr zwischen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und solchen der schweiz. Nordostbahn (incl. Bötzbahn) und der Vereinigten Schweizerbahnen.

Exemplare dieser Tarife, durch welche alle bis anhin bestandenen direkten Personentaxen obiger Verkehre aufgehoben und ersetzt werden, können durch Vermittlung der diesseitigen Stationen, soweit Vorrath, zum Kostenpreis bezogen werden.

Bern, den 17. März 1879.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Westschweizerische Eisenbahnen.

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den 1. April nächsthin ein Spezialtarif, mit Nr. 59 bezeichnet, für den Transport von Kalk und Cement ab Noiraigue, Couvet und Boveresse einerseits, nach Genf, Lausanne, Vivis und Freiburg anderseits in Kraft tritt.

Genannter Tarif ist auch auf die dazwischen liegenden Stationen anwendbar.

Exemplare desselben können bei der Direction oder durch die Vorstände der dabei interessirten Stationen bezogen werden.

Lausanne, den 18. März 1879.

Die Direction der Westschweiz. Eisenbahnen.

Internationale Ausstellung in Melbourne (Australien).

Die großbritannische Gesandtschaft hat dem Bundesrathe den Prospektus einer internationalen Ausstellung, welche vom 1. Oktober 1880 bis 31. Mai 1881 in Melbourne abgehalten wird, mitgetheilt.

Die Ausstellung umfaßt folgende Gruppen: 1. Kunst. 2. Erziehung und Unterricht. 3. Möbel und Zubehörenden. 4. Textilindustrie, Kleidung und Zubehörenden. 5. Rohe und verfertigte Produkte. 6. Maschinen. 7. Nahrungsprodukte. 8. Akerbau. 9. Gartenbau. 10. Montan-Industrie.

Die Ausstellung hat in London einen Vertreter (George Collins Levey, 8, Victoria Chambers, Westminster, London S. W.), welcher über alle Verhältnisse der Ausstellung auf Verlangen nähere Auskunft ertheilt. Laut Schlußnahme des Bundesrathes findet von Bundeswegen eine Organisation der Betheiligung der Schweiz nicht statt.

Bern, den 12. März 1879.

Schweiz- Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung.

Die unterzeichnete Verwaltung ist beauftragt, für die Ausrüstung der Materialreserve 600 graue, eventuell braune wollene Bettdecken zu beschaffen, und eröffnet hiemit Konkurrenz.

Diese Decken von 2.100 Meter Länge, 1.500 Meter Breite und einem Minimalgewicht von 2 Kilogramm sind mit scharlachrothen Streifen und weißen Kreuzen auszuführen.

Die bezüglichen Angebote (frankirt, mit der Aufschrift „Angebot für Decken“) müssen bis 25. März in unsern Händen sein.

Als Lieferungstermin wird der 31. Juli festgesetzt.

Die Preise sind franko Packung und Transport der dem Lieferanten nächstgelegenen Eisenbahustation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaare liegen zu Lasten der Lieferanten.

Muster können auf unserer Verwaltung eingesehen werden.

Bern, den 28. Februar 1879.

Eidg. Kriegsmaterialverwaltung:
Technische Abtheilung.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Lieferung des vorkommenden Bedarfs an folgendem Fuhrwesenmaterial:

zirka	400	Reserveräder, unbeschlagen,
"	300	" " zum beschlagen,
"	2,000	Kilo metallene Radbüchsen,
"	12,000	" Spannplatten von Gußeisen,
"	5,000	" Radschuhsohlen,
"	500	Meter Borten,
"	2,000	" Naht- und Plattschnüre.

Modelle und Muster von diesen Gegenständen können auf dem Trainbureau der Oberpostdirektion (Postgebäude) in Bern eingesehen werden. Eben-dasselbst wird auch weitere Auskunft-ertheilt, und es können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Die Angebote sind bis 22. März nächstkünftig verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Fuhrwesenmaterial“ versehen der Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 7. März 1879.

Die Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung bedarf für dieses Jahr folgender neuer Postwagen, für deren Lieferung hiemit freie Konkurrenz eröffnet wird:

- 12 einspännige Cabriolets,
- 1 vierplätige Berline, leichte Konstruktion,
- 1 einspänniger Fourgon,
- 1 zweispänniger Fourgon, mit Schiebthüren auf beiden Seiten,
- 1 vierplätiger Omnibus.

Die Bauvorschriften und Zeichnungen liegen auf dem Trainbureau der Oberpostdirektion (Postgebäude) in Bern zur Einsicht, und es können ebendasselbst Formulare zu Angeboten bezogen werden. Eingaben für blos theilweise Uebernahme, wie z. B. Schmied-, Wagner- oder Sattlerarbeit, können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebote sind bis zum 17. März nächstkünftig verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift „Eingabe für Erbauung neuer Postwagen“ versehen der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 7. März 1879.

Die Oberpostdirektion:

Ed. Höhn.

Ausschreibung.

Die Stelle eines technischen Gehilfen der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, mit Jahresbesoldung bis auf Fr. 3200, ist infolge Resignation vakant geworden und wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Anmeldungen auf diese Stelle sind bis längstens den 25. dieß dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Dem Inhaber der zu besetzenden Stelle liegen hauptsächlich folgende Arbeiten ob:

- 1) Die Entwerfung und Ausarbeitung von Ordonnanzen über Kriegsmaterial aller Art (in Zeichnung und Text);
- 2) die Leitung und Korrektur des Drukes der Ordonnanzen, sowie die Uebersetzung derselben;
- 3) die Kontrolle des gelieferten Materials (Holz- und Eisenkonstruktion, Lederartikel und Stoffe);
- 4) die Korrespondenzen technischer Natur in deutscher und französischer Sprache.

Maschinentechniker, welche die in Kraft bestehenden Ordonnanzen über Kriegsmaterial bereits kennen und sich nebstdem über allgemeine militärische Kenntnisse ausweisen können, finden in erster Linie Berücksichtigung.

Bern, den 13. März 1879.

Schweizerisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|---|
| 1) Postkommis in Genf. | } | Anmeldung bis zum 4. April |
| 2) Briefträger in Genf. | | 1879 bei der Kreispostdirektion
in Genf. |
| 3) Posthalter und Briefträger in Roche (Waadt). Anmeldung bis zum
4. April 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. | | |
| 5) Vier Postkommis in Zürich. | } | Anmeldung bis zum 4. April |
| 6) Postkommis in Winterthur. | | 1879 bei der Kreispostdirektion
in Zürich. |
| 7) Posthalter und Briefträger in Nieder-
weningen (Zürich). | | |
| 8) Ausläufer beim Telegraphenbureau in Schaffhausen. Jahresbesoldung
Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. April 1879
beim Chef des Telegraphenbureau in Schaffhausen. | | |
-

- | | | |
|--|---|---|
| 1) Postpaker in Sonceboz (Bern) Anmeldung bis zum 28. März 1879 bei
der Kreispostdirektion in Neuenburg. | | |
| 2) Briefträger in Basserstorf (Zürich). | } | Anmeldung bis zum 28. März |
| 3) Posthalter und Briefträger in Ob-
felden (Zürich). | | 1879 bei der Kreispostdirektion
in Zürich. |
| 4) Kondukteur für den Postkreis Zürich. | | |
| 5) Telegraphist in Dagmersellen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Tele-
grapheninspektion in Olten. | | |
| 6) Zwei Depeschen-Ausläufer für Bern. Jahresbesoldung je Fr. 480, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Tele-
grapheninspektion in Bern. | | |
| 7) Telegraphist in Obfelden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. März 1879 bei der Tele-
grapheninspektion in Zürich. | | |
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1879
Date	
Data	
Seite	540-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.